

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 21. Dezember 2019 • 26. Jahrgang • Nummer 11/2019

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019** Seite 4
3. **Haushaltsatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020** Seite 4
4. **Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020** Seite 5
5. **9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau** Seite 5
6. **6. Satzung über die Sondernutzungssatzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)** Seite 5
7. **Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)** Seite 8
8. **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020** Seite 10
9. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 10
10. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“** Seite 11
11. **Öffentliche Bekanntmachung – Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 14
12. **Öffentliche Bekanntmachung – Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau** Seite 15
13. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder** Seite 17
14. **Bekanntmachung der Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz** Seite 19
15. **Zahlungserinnerung** Seite 19
16. **Baubangangstatistik 2019 im Land Brandenburg** Seite 20

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208)

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019

zu TOP 5. **Bestätigung der Tagesordnung**

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**

zu TOP 7. **Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Blindow
Beschlussvorlage 108/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Blindow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8. **Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020
Beschlussvorlage 114/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. **9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 115/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10. **6. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)
Beschlussvorlage 111/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „6. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/5/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 11. Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)
Beschlussvorlage 112/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 24/5/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 12. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020
Beschlussvorlage 126/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 27/1/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 13. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“
Beschlussvorlage 113/2019**

Beschluss:

1. „Dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch/BauGB (Anlage 1, Stand 27.09.2019) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 2) wird gebilligt.
2. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 wird abgesehen.
3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ (Anlage 1, Stand 27.09.2019) bestehend aus dem Satzungsentwurf (Anlage 1) sowie der Begründung (Anlage 2) werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der vorgenannten öffentlichen Auslegungsfrist beteiligt.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 14. Fortschreibung des Mittelbereichentwicklungskonzeptes Prenzlau
Beschlussvorlage 116/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die programmorientierte Fortschreibung des Mittelbereichentwicklungskonzeptes Prenzlau vom März 2019 für das Bund/Land-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS).“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 15. Abwägungs- und Entwurfsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 119/2019**

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stand Juli 2019, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
 2. Dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stand Oktober 2019 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stand Oktober 2019, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Stadt weitere bereits vorliegende umweltbezogene Informationen werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.“

Abstimmung: 22/4/3 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 16. Abwägungs- und Entwurfsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“
Beschlussvorlage 120/2019**

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“, Stand Juli 2019, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
 2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“, Stand Oktober 2019 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3), der Umweltbericht (Anlage 4) sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 5) werden gebilligt.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“, Stand Oktober 2019, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Umweltbericht und nach Einschätzung der Stadt weitere umweltbezogene Informationen werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.“

Abstimmung: 22/4/3 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 17. 3. Änderung des Konsortialvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH
Beschlussvorlage 109/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt die 3. Änderung Konsortialvertrages der ICU GmbH.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 18. Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Einbau Aufzug Grundschule Diesterweg (Teil 1)“
Beschlussvorlage 123/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Einbau eines Aufzuges in das Gebäude der Grundschule Diesterweg (Teil 1)“ in Höhe von 70.000 €.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 19. Neubesetzung des Aufsichtsrates bei der Wohnbau GmbH Prenzlau
Beschlussvorlage 127/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Herrn Jörg Dittberner für die Fraktion DIE LINKE.Prenzlau als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau zum 01.01.2020.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 20. Fortschreibung Prenzlauer Mietspiegel 2020
Beschlussvorlage 130/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des qualifizierten Prenzlauer Mietspiegels 2018 gemäß § 558d BGB. Es wird die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex) in Höhe von 1,8 % zugrunde gelegt.“

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 21. Änderung der Entschädigungssatzung 2019
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer: 128/2019**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung 2019) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 2 lit. b) – an die Fraktionsvorsitzenden 85,00 €
2. § 2 Abs. 2 lit. d) – an die Vorsitzenden der Fachausschüsse 85,00 €“

Abstimmung: 16/13/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 22. Installation Überwachungskamera
Antrag CDU/FDP-Fraktion: 77/2019**

Wortlaut:

„Die CDU/FDP-Fraktion beantragt, die Installation einer Überwachungskamera, aufgrund aktueller Ereignisse, am Pavillon im Bauerngarten und am Pavillon Uckerpromenade Richtung Spielplatz (inkl. Schwanskulpturen). Weiterhin soll die Verwaltung prüfen, ob weitere Brennpunkte existieren, für die eine Videoüberwachung sinnvoll wäre.“

Abstimmung: 9/20/0 mehrheitlich abgelehnt

**zu TOP 23. Onlineplattform für´s Ehrenamt
Antrag SPD-Fraktion: 129/2019**

Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Folgendes zu prüfen: Realisierung einer Onlineplattform im Stadtportal für ehrenamtliches Engagement in Anlehnung an folgendem Beispiel

<https://www.aktion-mensch.de/was-du-kannst/deine-moeglichkeiten/ehrenamt.html>

- Prüfung der technischen Voraussetzungen
- Möglichkeiten der Einbindung auf der städtischen Internetseite
- Kosten der Erstellung einer solchen Plattform
- Folgekosten“

Abstimmung: 27/0/2 einstimmig angenommen

**zu TOP 24. Einnahmeausfälle in Folge der Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit
Anfrage 110/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**zu TOP 25. Befristete Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt Prenzlau und ihren Tochtergesellschaften
Anfrage 132/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 26. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 26.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2019)
Mitteilungsvorlage 117/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019**

zu TOP 4. **Bestätigung der Tagesordnung**

zu TOP 5. **Grundstücksübertragung an die Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 121/2019**

zu TOP 6. **Verkauf Grundstücke Industriegebiet Nord – nördlicher
und südlicher Teil
Beschlussvorlage 125/2019**

zu TOP 7. **Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt
Prenzlau
Beschlussvorlage 124/2019**

**Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 41.133.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 41.638.900,00 € |

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 300.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 250.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|------------------------|
| Einzahlungen auf | 40.853.600,00 € |
| Auszahlungen auf | 42.756.000,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.817.300,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.459.400,00 € |

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.036.300,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.140.200,00 € |

| | |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 156.400,00 € |

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **591.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **445 v. H.**
2. Gewerbesteuer **375 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der

| | |
|--|-------------|
| Kontengruppen 50 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen | 50.000,00 € |
|--|-------------|

| | |
|--|-------------|
| Kontengruppen 51 und 71 Versorgungsaufwendungen/Versorgungsauszahlungen | 50.000,00 € |
|--|-------------|

| | |
|---|-------------|
| Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 50.000,00 € |
|---|-------------|

| | |
|---|-------------|
| Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/-auszahlungen | 50.000,00 € |
|---|-------------|

| | |
|---|-------------|
| Kontengruppen 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 50.000,00 € |
|---|-------------|

| | |
|--|-------------|
| Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen | 50.000,00 € |
|--|-------------|

| | |
|---|--------------|
| Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen | 100.000,00 € |
|---|--------------|

| | |
|---|-------------|
| Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 50.000,00 € |
|---|-------------|

| | |
|--|-------------|
| Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 50.000,00 € |
|--|-------------|

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **2.000.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

– entfällt –

Prenzlau, den 06.12.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Stein-tor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 06.12.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister**9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Prenzlau**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011 (Amtsblatt vom 09.11.2011 Nr. 7/2011, Seite 3) zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018 (Amtsblatt vom 13.10.2018, Nr. 4/2018, Seite 5) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt:**
„Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und UVgO ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.“
- 2. In § 14 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:**
„Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau oder als Einwohner der Stadt Prenzlau eine auswärtige Ausbildung bzw. ein auswärtiges Studium noch nicht abgeschlossen haben.“
- 3. In § 14 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:**
„Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Berufung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 06.12.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister**6. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen,
Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) vom 05.12.2019**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende „6. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlagen zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3**Erlaubnisfreier Straßenanliegengerbrauch**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).
- (2) Zum Straßenanliegengerbrauch gehört insbesondere:
 - a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,
 - b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
 - c) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
 - d) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
 - e) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
 - c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
 - d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste

Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,

- e) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten werden, es sei denn
 - a) wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
 - b) auf schmalen Gehwegen (< 1,50 m Breite),
 - c) auf Fahrbahnen
 - d) grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.

Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.

- f) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z. B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
 - g) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - h) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 6

Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

- (1) In der Friedrichstraße und auf dem Marktberg sind folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen zulässig (siehe Anlage 2 zur Satzung):
 - a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
 - b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den in der Friedrichstraße befindlichen 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
 - c) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z. B. Stehtische, Werbestände etc., im Bereich des Rolands in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m,
 - d) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z. B. Stehtische, Werbestände, Informationsfahrzeuge etc., im Bereich des Brunnens in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 12 x 6 m.
 - e) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt bei der Stadt Prenzlau zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 - b. Sondernutzungen gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStRG bzw. § 8 Abs. 2 a FStRG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 8 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 06.12.2019

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße – Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30 %, in der Zone III um 50 %. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.

B. Gebührenkatalog

| Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr in € | |
|-----|---|----------------------------------|----------------|
| 1. | Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen | je qm monatlich Mindestgebühr | 15,00 10,00 |
| 2. | Verkaufswagen (z. B. Fischwagen) | täglich | 13,00 |
| 3. | ambulante Verkaufsstände | | |
| | a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) | täglich | 10,00 |
| | b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck | täglich | 10,00 |
| | c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken | täglich | 31,00 |
| | d) sonstiger Verkauf | täglich | 10,00 |
| 4. | Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben | je qm monatlich Mindestgebühr | 0,50 20,00 |
| 5. | Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen | je qm monatlich Mindestgebühr | 5,00 10,00 |
| 6. | Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste | täglich | 20,00 |
| 7. | Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand | täglich | 26,00 |

| Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr in € |
|-----|--|--|
| 8. | Informationsstände (z. B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich je Stand | 26,00 |
| 9. | Baustelleneinrichtungen (z. B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken, Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Schwerlasttransporten usw.) | Mindestgebühr 10,00 |
| | a) 1.-3. Monat je qm monatlich | 2,50 |
| | b) 4.-6. Monat je qm monatlich | 5,00 |
| | b) 7. Monat – Ende je qm monatlich | 7,50 |
| 10. | Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen | Mindestgebühr 10,00 |
| | a) PKW je qm monatlich | 2,50 |
| | b) LKW je qm monatlich | 5,00 |
| | c) Baumaschinen je qm monatlich | 5,00 |
| 11. | Materiallagerungen | je qm monatlich 10,00 Mindestgebühr 10,00 |
| 12. | Container | täglich je Container 10,00 |
| 13. | Aufgrabungen | Mindestgebühr 20,00 |
| | a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen je qm monatlich | 45,00 |
| | b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen je qm monatlich | 22,50 |
| 14. | Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag | je Schild einmalig 50,00 |
| 15. | Postablagekästen (PAK) | je PAK jährlich 77,00 |
| 16. | sonstigen Zwecken dienende Nutzungen | je qm monatlich 5,00 Mindestgebühr 10,00 |

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung) vom 05.12.2019

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4, § 18 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende „Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)“ beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungs- und Angebotswerbung sowie Werbung anlässlich stattfindender allgemeiner Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (nachfolgend Wahlwerbung genannt) an den Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Prenzlau. Werbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht größer als DIN-Format A1 ist und der Unterrichtung über Veranstaltungen, Angeboten und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Werbeaufsteller und Tafeln.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, ist Sondernutzung nach § 18 BbgStrG. Dieser Bedarf der Erlaubnis der Stadt Prenzlau und ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.

**§ 3
Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort, der Anzahl der Werbeträger und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie Anlass der Plakatierung an die Stadt Prenzlau zu richten.

**§ 4
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Antragsteller.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Werbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Prenzlau.

§ 5**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Werbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm auf die öffentliche Straße gebrachten Anlagen unverzüglich nach Ablauf der Genehmigung bzw. Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Nicht fristgerecht entfernte Werbeanlagen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt und sichergestellt.

§ 6**Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Die Plakate sind sicher anzubringen und ständig zu kontrollieren. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Es muss die erforderliche Höhe eingehalten werden (Unterkante Plakat mind. 2,20 m) und darf keine Behinderung für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugverkehr darstellen.
- (2) Bei der Anbringung der Plakate ist ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m (Außenkante Plakat) einzuhalten.
- (3) Je Straßenbeleuchtungsanlage (Straßenlaterne) darf nur eine Werbeanlage (bestehend aus max. zwei in der Größe identischen Werbeplakaten – Vor- und Rückseite) für Veranstaltungen und Angebote angebracht werden.
- (4) Werbeanlagen jeglicher Art dürfen nicht mit metallischen Befestigungsmaterialien angebracht werden.

§ 7**Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig ist Werbung im Bereich von 5 m vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittellinien sind keine Plakate anzubringen.
- (2) Die Plakatwerbung darf je Antragsteller und Anlass nur an jedem 4. Lichtmast erfolgen.
- (3) Veranstaltungs- und Angebotswerbung ist unzulässig entlang der Friedrichstraße und auf dem Marktberg (Marktplatz) vor dem Ostgiebel der Marienkirche.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- (5) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (6) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.
- (7) Plakate dürfen kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (8) Unzulässig ist Veranstaltungs- und Angebotswerbung, die für die Dauer von mehr als vier Wochen errichtet werden soll. Bezüglich der Wahlwerbung wird auf § 18 Abs. 3 BbgStrG verwiesen.

§ 8**Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen. Die Haftung

tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.

- (2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper, sein Zubehör oder seine Nebenanlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Stadt Prenzlau unverzüglich zu melden und fachgerecht zu beseitigen. Sofern eine Beseitigung seitens des Erlaubnisnehmers nicht möglich ist, so hat dieser der Stadt Prenzlau alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Werbung entstehen.

§ 9**Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungs- und Angebotswerbung gemäß dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für Veranstaltungs- und Angebotswerbung beträgt:

| | |
|--|----------|
| für die Nutzung eines Plakates pro Tag | 0,30 € |
| für die Nutzung von 10 Plakaten pro Woche | 20,00 € |
| für die Nutzung von 20 Plakaten pro Woche | 40,00 € |
| für die Nutzung von 50 Plakaten pro Woche | 100,00 € |
| für die Nutzung von 100 Plakaten pro Woche | 200,00 € |
- (3) Für Wahlwerbung sowie Veranstaltungswerbung in Kooperation mit der Stadt Prenzlau werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wird eine genehmigte Plakatierung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (6) Von den Regelungen des Absatzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (8) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (9) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) § 4 Abs. 1 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt,
 - c) § 5 Abs. 2 nach Beendigung der Sondernutzung den Straßenraum nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 06.12.2019

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 06.12.2019 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

– 06.12.2020 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 3 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2020 beschränkt.

§ 6

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 06.12.2019

*gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau in der Fassung vom 21.10.2019 beschlossen und die Entwürfe der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landesamt für Umwelt vom 01.08.2019
- Landkreis Uckermark vom 10.09.2019

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau samt Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 09.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020

in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau samt Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist zusätzlich im Internet auf den Websites

**<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
<http://www.prenzlau.eu>**

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (03362) 88361-0, Fax (03362) 88361-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während folgender Dienstzeiten erfolgen:

| | |
|-------------|-----------------------|
| Montag: | 09.00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Dienstag: | 09.00 Uhr – 17:00 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder postalisch bei der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau)

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

Im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht:

- Schutzgut Fläche

Informationen zur aktuellen Versiegelung und Überprägung der Fläche.

- Schutzgut Boden
Informationen zu im Plangebiet auftretenden Bodentypen und zur vorhandenen Altlastsituation.
- Schutzgut Wasser
Informationen zu Wasserschutzgebieten und zur Grundwasserneubildungsrate.
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zur klimatischen Belastung und zu lufthygienischen Funktionen.
- Schutzgut Biotope, Flora und Fauna
Informationen zum Artenspektrum, zu Lebensräumen, Habitaten und zur Biotopausstattung sowie zu Beeinträchtigungen.
- biologische Vielfalt
Informationen zur Vielfalt an Arten bzw. Lebensräumen sowie zu Beeinträchtigungen.
- Schutzgut Landschaftsbild
Informationen zur Nutzung der Landschaft sowie zu Vorbelastungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zur Wohn- und zur öffentlichen Nutzung.
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu Bodendenkmalen.

umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für Umwelt vom 01.08.2019
Informationen zu Blendungen durch die Photovoltaik-Module
- Landkreis Uckermark vom 10.09.2019
Informationen zu belasteten Bodenbereichen und technischen Vorrichtungen zur Sicherung der Altlast. Informationen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes, zu Überwachungsmaßnahmen, zur Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche, zur Eingriffsregelung, zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen und zu Kompensationsmaßnahmen.

Die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ausgelegt.

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes im Industrie- und Gewerbegebiet Ost. Betroffen ist eine Fläche von etwa 16.500 m² auf einem Teil des in der Gemarkung Prenzlau, Flur 6 liegenden Flurstücks 95/13 (neu Flst. 607 der Flur 6 Gemarkung Prenzlau, Fortführungsmitteilung vom 24.10.2019).

Der Geltungsbereich ist der beistehenden Abbildung zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich an der Brüssower Allee 96 auf dem Gelände und im Eigentum der Reserv GmbH in Prenzlau. Die dargestellten Flächen werden von der Reserv GmbH nicht mehr genutzt. Bisher dienen die Flächen als Lagerflächen und Pflanzflächen für die ehemalige Baumschule.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche derzeit als Industriegebiet (GI) dargestellt. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird die Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien dargestellt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ ist notwendig, um dort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) zu ermöglichen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von

Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 13.11.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ in der Fassung vom 21.10.2019 beschlossen und die Entwürfe der Planzeichnung mit Begründung, des Umweltberichtes sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landesamt für Umwelt vom 01.08.2019
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.08.2019
 - Landkreis Uckermark vom 10.09.2019
- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans samt Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 09.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020

in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans samt Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
<http://www.prenzlau.eu>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (03362) 88361-0, Fax (03362) 88361-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während folgender Dienstzeiten erfolgen:

| | |
|-------------|-----------------------|
| Montag: | 09:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 Uhr – 12:00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder postalisch bei der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau)

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Gärtner-Areal/Schäfergraben“ verfügbar:

Im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht:

- Schutzgut Fläche
Informationen zur aktuellen Nutzung und Überprägung sowie zur Vorbelastung der Fläche.
- Schutzgut Boden
Informationen zu Bodenfunktionen, Bodentypen, Leitbodenformen und der Bewertung der Böden sowie zur Bodeninanspruchnahme.
- Schutzgut Wasser
Informationen zu Wasserschutzgebieten, zum Grundwasserkörper und zur Grundwasserneubildungsrate sowie zu den Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Überdeckung des Bodens.
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zu lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnissen sowie die Auswirkungen durch die Planung.
- Schutzgut Biotop, Flora und Fauna
Informationen zum Biotopbestand, zum Artbestand, zur Habitatausstattung sowie zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.
- biologische Vielfalt
Informationen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut.
- Schutzgut Landschaftsbild
Informationen zur Lage des Plangebiets, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Vorbelastungen sowie Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zur Wohn- und zur öffentlichen Nutzung sowie zur Vermeidung von Blendwirkungen.
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu Bodendenkmalen und zur Anzeige von Bodenfunden.
- sonstiges
Informationen zu artenschutz- und umweltrelevanten Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Kompensationsmaßnahmen. Informationen zur ökologischen Bilanz der geplanten Eingriffe. Informationen zum Artenschutz (Artenschutzfachbeitrag).

umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für Umwelt vom 01.08.2019
Informationen zu Blendungen durch die Photovoltaik-Module sowie zu Geräuschimmissionen.
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.08.2019
Informationen zur Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger, zum Einsatz von Herbiziden sowie zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.
- Landkreis Uckermark vom 10.09.2019
Informationen zu belasteten Bodenbereichen und technischen Vorrichtungen zur Sicherung der Altlast. Informationen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes, zu Überwachungsmaßnahmen, zur Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche, zur Eingriffsregelung, zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen und zu Kompensationsmaßnahmen.

Die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegt.

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes im Industrie- und Gewerbegebiet Ost. Betroffen ist eine Fläche von etwa 16.500 m² auf einem Teil des in der Gemarkung Prenzlau, Flur 6 liegenden Flurstücks 95/13 (neu Flst. 607 der Flur 6 Gemarkung Prenzlau, Fortführungsmittelteilung vom 24.10.2019).

Der Geltungsbereich ist der beistehenden Abbildung zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich an der Brüssower Allee 96 auf dem Gelände und im Eigentum der Reserv GmbH in Prenzlau. Die dargestellten Flächen werden von der Reserv GmbH nicht mehr genutzt. Bisher dienten die Flächen als Lagerflächen und Pflanzflächen für die ehemalige Baumschule.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche derzeit als Industriegebiet (GI) dargestellt. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, welche im Parallelverfahren zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien dargestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 13.11.2019

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel



Lage des Plangebietes. Quelle: Brandenburg-Viewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>), ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2018 vom 13.10.2018 die öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

06.01.2020 bis 20.01.2020

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Sprechzeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, im SG Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, den 14.11.2019

*gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung
Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 19.09.2019 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, festgestellt und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurde gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 16.10.2019 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wirksam.

Gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch werden die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Absatz 5 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II im Sachgebiet Stadtplanung während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Prenzlau, den 14.11.2019

*gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung
(Ersatzbekanntmachung)**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2018 vom 13.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau, der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

06.01.2020 bis 20.01.2020

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II, Flurbereich, 17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 18.11.2019

*gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung
Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“
der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 19.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau rechtswirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau wurde aus der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau entwickelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau, beste-

hend aus der Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau, der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

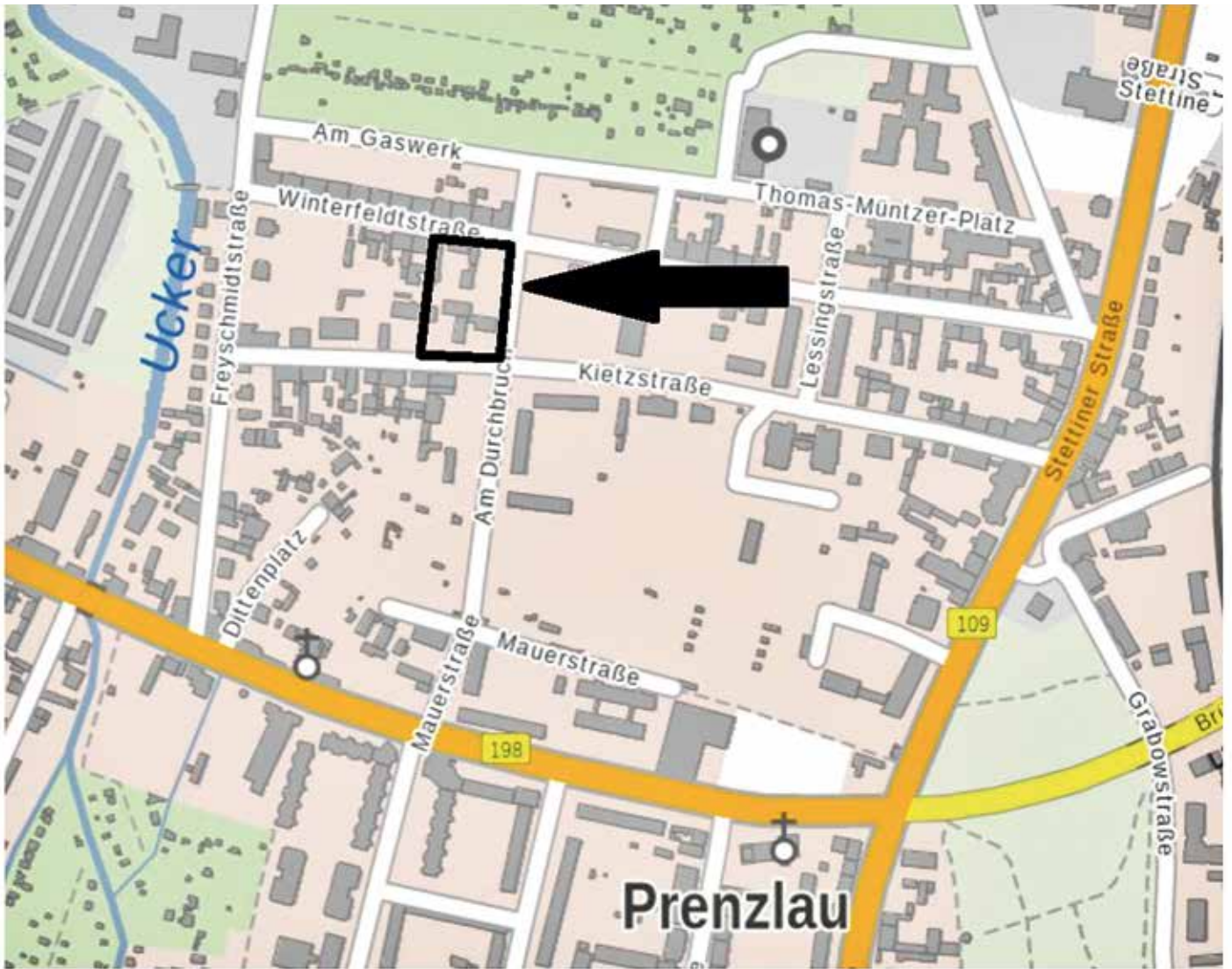
Prenzlau, 18.11.2019

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau



für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“



Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau und Brandenburg-Viewer

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch/BauGB in der Fassung vom 27.09.2019 beschlossen und die Entwürfe des Satzungstextes mit Lageplan sowie der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegungsfrist beteiligt.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch/BauGB mit Satzungstext und Lageplan sowie die Begründung wird

vom 09.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020

in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zu den Entwürfen werden zusätzlich im Internet auf den Websites

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>
<http://www.prenzlau.eu>

veröffentlicht und zum Download bereit gestellt.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Lage des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet befindet sich am Wiesenweg in Schönwerder, Ortsteil der Stadt Prenzlau, und ist ca. 325 m lang und 50 m tief, gemessen von der straßenseitigen Flurstücksgrenze.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nördlich durch privat genutzte Grünflächen
- südlich durch einen städtischen nicht erschlossenen Weg und angrenzend ein bebautes Wohngrundstück (Allgemeines Wohngebiet)
- östlich durch die Verkehrsfläche Wiesenweg und angrenzende dörflich geprägte Wohnbebauung (Misch- bzw. Dorfgebiet)
- westlich durch landwirtschaftlich und privat genutzte Grünflächen, zugehörig zur dörflich geprägten Wohnbebauung (Misch- bzw. Dorfgebiet) an der Dorfstraße

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 73, 74, 75, 76, 77, 78/7 sowie 79/4 der Flur 1 der Gemarkung Schönwerder. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Planungsziele

Eine Ergänzungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Flächen im Außenbereich in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs ermöglichen. Der zu betrachtende Bereich ist als ‚Außenbereich im Innenbereich‘ zu bewerten. Die Vorprägung des Areals ergibt sich durch die einseitige Bebauung am Wiesenweg.

Ziel der Entwicklung des Gebietes über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung (auch Einbeziehungs- oder Abrundungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die zügige Schaffung von Baurecht unter der Maßgabe, dass die städtebauliche Entwicklung in dem Bereich nur geringe oder keine über die Kriterien des § 34 Abs. 1 – 3a BauGB hinausgehenden Regelungen erfordert.

Mit der Ergänzungssatzung soll erreicht werden, dass:

- eine einzelne Außenbereichsfläche städtebaulich angemessen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönwerder einbezogen wird;
- eine abschließende, geordnete bauliche Entwicklung im Planbereich im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung und aufgrund eines konkreten Baubedarfes die Bereitstellung einer erschlossenen Baufläche zum Bau von Wohn- und Gewerbegebäuden im Sinne eines Dorfgebietes ermöglicht wird;
- den Darstellungen der Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung Rechnung getragen wird;
- den Belangen des Naturschutzes durch Integration einer adäquaten Eingriffsausgleichsregelung innerhalb der Planung entsprochen wird

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

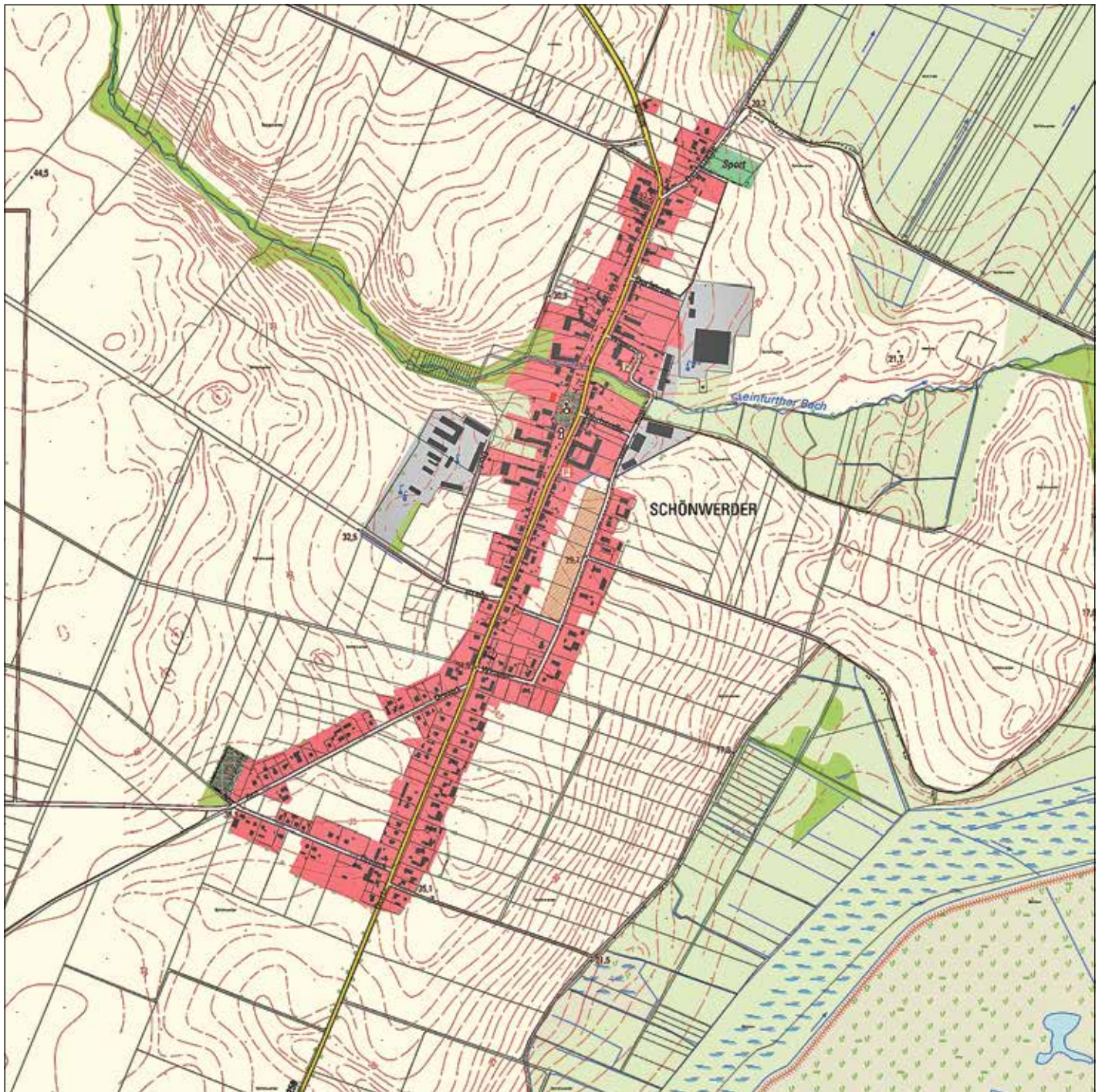
Prenzlau, den 10.12.2019

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan

Kartengrundlage Topografische Karte; unmaßstäbliche Darstellung



Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ (Stand 27.09.2019)

Die Stadt Prenzlau erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) folgende Ergänzungssatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 73, 74, 75, 76, 77, 78/7 und 79/4 der Flur 1 der Gemarkung Schönwerder, Stadt Prenzlau.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 27.09.2019 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3**Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiet festgesetzt.

§ 4**Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**

- (1) Innerhalb der Ergänzungsfläche sind Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.
- (2) Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

§ 5**Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

- (1) Entlang der rück- und seitwärtigen Grundstücksgrenzen ist aus standortgerechten heimischen Sträuchern ein möglichst durchgehender, zweireihiger Pflanzriegel (Hecke), Pflanzraster 2x2 m mit mindestens 75 m² Gesamtfläche gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Sträucher müssen eine Anpflanzhöhe von 0,60 cm über dem Erdreich einhalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- (2) Die Flächen zwischen den künftigen Wohngebäuden und der Verkehrsfläche sowie weitere Pflanzflächen sind als mindestens 75 m² große Gartenbereiche gärtnerisch zu gestalten und gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, entlang der Verkehrsfläche sind nur heimische, standortgerechte Hecken anzupflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- (3) Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 150 m² versiegelter Fläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum / Obstbaum gemäß Pflanzliste, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,30 m über dem Erdreich, anzupflanzen. Die Pflanzflächen sind bodendeckend zu begrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Bekanntmachung der Teileinziehung
gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) macht die Stadt Prenzlau die Teileinziehung eines Teilabschnittes der Straße „Weg zum Uckersee“ in Prenzlau/OT Seelübbe (siehe Anlage) bekannt.

Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 263 der Flur 1 in der Gemarkung Seelübbe.

Die schraffiert dargestellte Fläche der Straße „Weg zum Uckersee“ wird teileingezogen.

Durch die Teileinziehung ist die Nutzung der Verkehrsfläche (Fahrbahn) nur noch für Fußgänger und Radfahrer sowie den landwirtschaftlichen Verkehr möglich.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Dem wird mit der Teileinziehung Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Teileinziehung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, zu erheben.

Prenzlau, den 29.11.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2020 am 15.02.2020 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Prenzlau, den 03.12.2019

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Baubgangsstatistik 2019
im Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

bis spätestens zum 11. März 2020

- **Den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum**
- **Den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **Die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.